

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

51. Stück, 01.06.1875

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1875.) 51. Stück.

### Inhalt.

- № 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1875, betreffend Verbot der Vertiefung und Verunreinigung öffentlicher Gewässer.
- № 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1875, betreffend das den Herren J. F. Winkler und A. A. Zeidler zu Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.
- № 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Mai 1875 betreffend das dem Herrn G. Zeidler in Görlitz ertheilte Erfindungs-Patent.
- № 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1875, betreffend das dem Ingenieur Herrn W. Helmsmüller in Diepholz ertheilte Erfindungs-Patent.

### № 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot der Vertiefung und Verunreinigung öffentlicher Gewässer.  
Oldenburg, den 25. Mai 1875.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, etc., werden folgende Bestimmungen erlassen:

## § 1.

Es ist verboten:

1. in die öffentlichen Gewässer des Staats oder der Gemeinden, sowie auf die Uferdossirungen und Banquets derselben Sand, Steine, Torfmull oder andere derartige Gegenstände zu werfen;
2. die öffentlichen Gewässer des Staats in einer Weise zu benutzen, daß dadurch das Wasser zum Schöpfen, Tränken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken verdorben wird.

## § 2.

Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von diesen Verboten unter gewissen Beschränkungen gestatten.

## § 3.

Uebertretungen der vorstehenden Verbote (§ 1) werden mit Geldstrafe bis 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 25. Mai 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttler.

N<sup>o</sup>. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren J. F. Winkler und A. A. Zeidler zu Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 15. April 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren J. F. Winkler und A. A. Zeidler zu Berlin ein Patent auf eine Kehlmaschine für konische Kehlungen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit

dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 15. April 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Lubinus.

N<sup>o</sup>. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn G. Zeidler in Görlitz ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 3. Mai 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn G. Zeidler in Görlitz ein Patent auf eine selbstthätige Schwimmer-Regulirungsschütze für Turbinen mit äußerer Beaufschlagung nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 3. Mai 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttel.

N<sup>o</sup>. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Ingenieur  
Herrn W. Helmsmüller in Diepholz ertheilte Erfindungs-Patent.  
Oldenburg, den 25. Mai 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem  
Ingenieur Herrn W. Helmsmüller in Diepholz ein Patent  
auf eine Breiddreschmaschine, nach Maßgabe der beim Staats-  
ministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeich-  
nung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich  
und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Groß-  
herzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vor-  
behalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll,  
wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute an gerechnet,  
nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur  
bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 25. Mai 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Staatsministerium

Departement des Innern

von Berg

von Buttell